

Einordnung UVPG:

Der Bau und der Betrieb der beantragten Biogasanlage mit allen zugehörigen Bau- und Anlagenteilen ist in Anlage 1 des UVPG zur **standortbezogenen** Vorprüfung des Einzelfalls über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Einzustufen ist die Biogasanlage in Anlage 1 des UVPG, unter

Tab.: Auflistung der für das Projekt relevanten Nr. (Nummer des Vorhabens gemäß Anlage 1 des UVPG) und Art des Vorhabens sowie den Informationen, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist und/oder eine allgemeine (**A**) bzw. standortbezogene (**S**) Vorprüfung benötigt.

Trifft zu	Nr.	Vorhaben	UVP-pflichtig	Art der Vorprüfung
	1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie		
Motorenanlage				
	1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie ... Verbrennungsmotoranlage, ...), Durch den Einsatz von		
	1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
<input checked="" type="checkbox"/>	1.2.2.2	1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotorenanlagen oder Gasturbinenanlagen;	<input type="checkbox"/>	S

Gasproduktion				
	1.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur		
	1.11.1	Erzeugung von Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.4 erfasst, mit einer Produktionskapazität von		
<input type="checkbox"/>	1.11.1.1	2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr	<input type="checkbox"/>	A
<input type="checkbox"/>	1.11.1.2	1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr;	<input type="checkbox"/>	S
	8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen		
	8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von		
	8.4.2	soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von		
<input type="checkbox"/>	8.4.2.1	50 t oder mehr je Tag	<input type="checkbox"/>	A
<input checked="" type="checkbox"/>	8.4.2.2	weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Nm ³ je Jahr oder mehr beträgt;	<input type="checkbox"/>	S

Lagerung				
	9	Lagerung von Stoffen und Gemischen		
	9.1.	Errichtung und Betrieb einer Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden,		
	9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von nicht mehr als 1000 cm ³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von		
<input type="checkbox"/>	9.1.1.3	3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen ²	<input type="checkbox"/>	S

Mengen- und/oder Leistungsschwellen des UVPG werden weiterhin erreicht oder überschritten! Durch die Änderungen ergeben sich keine Überschreitungen weiterer Mengenschwellen.

² Die Gasspeicher und Kopfräume der gasdichten Behälter dienen nicht der Lagerung, sondern sind Teil der Gaserzeugungsanlage und sind dieser verfahrens- und anlagentechnisch zuzuordnen. Entsprechend wird davon die Mengenschwelle der Lagerkapazität von 3 t nicht erreicht/überschritten.

Entsprechend §7 und §9 UVPG ist eine Vorprüfung durchzuführen und zu ermitteln ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen und entsprechend eine UVP-Pflicht besteht.

Auf Grund der Größe und Leistung ist für das Vorhaben eine **standortbezogene** Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben (gemäß §9 Abs.4 auch Änderungsvorhaben) nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Durch einen ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind heute sowie nach Ausführung der beantragten Änderungen, unserer Einschätzung zufolge, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf gegebenenfalls zu schützende Gebiete wird in der Standortbeschreibung und Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingegangen.

Einordnung BauGB:

Die Anlage befindet sich laut Betreiber im nicht überplanten Außenbereich. Der bisherige Bau sowie die Erweiterung der Biogasanlage sollen im Rahmen der bestehenden aktiven Landwirtschaft erfolgen. Baurecht liegt im Sinne §35 BauGB dazu vor. Im Sinne des §201 BauGB wird Ackerbau und Wiesenwirtschaft betrieben und die Mengen können überwiegend auf den dazu landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden.

Laut BauGB §35 Abs. (1) Nr. 6 d) darf die Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr überschreiten [8]. Die maximal zulässige Biogasmenge ist durch die Art und Menge der Einsatzstoffe begrenzt und erreicht rechnerisch **2,29 Mio. Nm³**. Die maximal produzierte Menge ist über das Einsatzstofftagebuch bzw. über die eingespeiste Strommenge nachvollziehbar. Ein Gasmengenzähler zur Erfassung der jährlichen Biogasmenge ist zentral installiert.